

### Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Reutlingen

Die Ott GmbH & Co. KG, Spitzäcker 4, 72818 Trochtelfingen-Wilsingen, beabsichtigt die Änderung der Abbauflächen des Steinbruchs in Trochtelfingen-Wilsingen. Aufgrund schlechter Gesteinsqualität wird eine genehmigte und noch nicht aufgeschlossene Abbaufläche im Südosten vom Abbau abgemeldet. Es handelt sich dabei um die Flst. Nrn. 2300, 2301, 2303, 2303 (teilweise) und 2332 (teilweise). Als Ausgleich für diese Abbaufläche soll eine an den Steinbruch westlich angrenzende Fläche neu als Abbaufläche genehmigt werden. Dies sind folgende Flst. Nrn. (z.T. teilweise): 2282, 2283, 2284, 2275, 2320 und 2319. Sowohl die abzumeldende Fläche als auch die neu beantragte Abbaufläche haben eine Größe von 24.450 m<sup>2</sup>. Gleichzeitig wird die Änderung der Abbautiefe der südlichen Abbaufläche von der genehmigten Abbautiefe von 700 m ü.NN auf 670 m ü.NN beantragt. Im Zuge der beantragten Änderungen muss auch die Rekultivierungsplanung geändert werden. Der beantragte veränderte Betrieb ist mit Erteilung der Genehmigung vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Ziffer 2.1.1 des Anhangs 1 hierzu.

Das Landratsamt Reutlingen führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Die Öffentlichkeit wird nach § 10 BImSchG sowie §§ 8 - 10, 12 und 14 bis 19 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit **vom 08.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021** beim Landratsamt Reutlingen, Karlstraße 27, Zimmer Nr. 303, 72764 Reutlingen, und bei der Stadt Trochtelfingen, Rathausplatz 9, Zimmer 1.11, 72818 Trochtelfingen, jeweils während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Es wird darauf hingewiesen, dass die Dienststellen nur mit einem medizinischen Mund-Nasen-Schutz sowie unter Einhaltung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln betreten werden dürfen.

Während der Auslegungsfrist sind der Antrag und die Antragsunterlagen zusätzlich auf der Homepage des Landratsamts Reutlingen unter <https://kreis-reutlingen.de/Bekanntmachungen> verfügbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu zwei Wochen danach, also **vom 08.10.2021 bis einschließlich 22.11.2021**, schriftlich oder elektronisch bei den o.g. Stellen ([umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de](mailto:umweltschutzamt@kreis-reutlingen.de) oder [rathaus@stadt-trochtelfingen.de](mailto:rathaus@stadt-trochtelfingen.de)) erhoben werden. Die Einwendung muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Klageverfahren.

Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekanntgegeben. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Donnerstag, 13.01.2022, um 9.00 Uhr** beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, Großer Sitzungssaal, 72764 Reutlingen, öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Landratsamt Reutlingen nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen; die Entscheidung wird öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgt in der gleichen Art wie die Bekanntmachung des Vorhabens selbst. Die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Landratsamt Reutlingen, den 23.09.2021  
- Umweltschutzamt -